

Satzung

des Forums für nachhaltige Entwicklung e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Forum für nachhaltige Entwicklung e. V.". Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Verantwortung zu fördern für:
 - den Schutz der menschlichen Gesundheit,
 - Erziehung,
 - Bildung und Wissenstransfer,
 - einen sorgsamen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen,
 - umweltbewusstes Konsumentenverhalten,
 - die Bündelung gesellschaftlicher Aktivitäten.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Zuweisung der zweckentsprechenden Mittel - abzüglich anfallender Verwaltungskosten - erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Begünstigungsverbot

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Dem Verein ist es untersagt, politische Parteien, politischen Parteien nahe stehende Institutionen oder andere Vereine mittelbar oder unmittelbar finanziell zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an ein Vorstandsmitglied zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag im voraus zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. (derzeit 36,--DM für Einzelpersonen, der Familienbeitrag beträgt 48,-- DM, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder aus einer Familie, für Schüler und Studenten 12,--DM.)
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Beitrag neu festzusetzen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt ist nur möglich jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag geleistet hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist zunächst ein Rumpfsjahr vom 01.10.1998 bis zum 31.12.1998. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. der/dem' Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassierer/in
 - d. der/dem Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Kassierer/in.
3. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich; Verwaltungsausgaben werden erstattet.
4. Die Vorstandsmitglieder zu a), b), c) und d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens alle 12 Monate. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Vorstandssitzung einzuberufen durch den/die Vorsitzende/n, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Bezüglich der Einladung gilt Ziff.6.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Der/die Kassierer/in ist berechtigt mit alleiniger Unterschrift Beitrags- und Spendenquittungen zu erteilen. Ihm wird auch die Vollmacht erteilt, über das Konto des Vereins allein zu verfügen.

§ 12

Beirat

1. Bei dem Vorstand wird ein Beirat gebildet, der die Aufgabe hat, den Vorstand fachlich zu beraten.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus Fachmitgliedern für folgende Aufgabenbereiche:
 - Engagement für Schulen
 - überregionale ökologische Unternehmen
 - Engagement der Politik
 - ortsansässige ökologisch orientierte Unternehmen
 - Privatpersonen, Vereine, InstitutionenDie Mitgliederversammlung kann Aufgabenbereiche ändern, hinzufügen und aufheben.
3. Vorstandsmitglieder können auch für Fachbereiche des Beirats verantwortlich sein. Für einen Fachbereich können auch mehrere Mitglieder bestellt werden.
4. Zur Wahl des Beirats gilt § 11, Ziff. 4 entsprechend.
5. Der Beirat ist mit dem Vorstand gem. § 11, Ziff. 6 zu den regelmäßigen Sitzungen alle sechs Monate einzuberufen, zu weiteren Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf.
6. In ihrem Fachbereich sind die Beiratsmitglieder direkte Ansprechpartner der Vereinsmitglieder.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung hat durch die/den Vorsitzende/n mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands jederzeit einberufen werden in gleicher Form und Frist. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes gem. § 26 BGB zu unterzeichnen ist.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen und zu entlasten.
2. Die Mitgliederversammlung hat den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Arbeit des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge.

§ 15

Satzungsänderung

1. Über eine Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt wird, muss vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen abzüglich etwaiger Liquidationskosten der Stadt Bielefeld mit der Bestimmung, zu übertragen, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für den Förderverein der Hauptschule Senne zu verwenden sind.
3. Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit anderes beschließt.

Bielefeld/Senne, den 30. September 1998